

Vf  
1025

X 197 4228

F.K. 45.

III, 482.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)





# Von GOTTES Gnaden / WIR

Johann Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg  
des Heil. Röm. Reichs Erzh. Marschall und Chur. Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen /  
auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark /  
Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein.

Eügen hierdurch allen Unsern Prälaten / Grafen und Herren / denen von der  
Ritterschafft / Freys. Haupt- und Amtleuten / Schößern / Verwalttern Bürgermeistern und Rätthen der Städte / auch Dorff. Rich-  
tern / und ins gemein allen Unsern Churfürstenthums und Lande Unterthanen zu wissen; Welcher massen an Uns von Unsern  
Ober. Hoff. Land. Jäger. Ober. Forst. und Wild. Meistern vielerley Wildpret. Deuben und anderer Insolentien halber / und zwar /  
daß dann und wann einig mit Kugeln und Schrot erschossenes Roth. Reh. und Schwarz. Wildpret gefunden / die jungen Hasen in der  
Sek. Zeit auffgegriffen / Repp. Feld. Hüner. Enten. und Trappen. Eyer ausgenommen / denen vormahligen Holtz. und andern Ver-  
ordnungen zu wider / in Unsere und eigene Gehölze / Ziegen ohn Unterscheid eingetrieben / das Büchsen. tragen und Plaken ungeschcut  
wieder gebraucht / die Hunde nicht geklöppelt / ja gar mit zu Felde genommen / die Wild. Bahne also dadurch sehr benachtheiligt / und das  
Felder. Wildpret verwüestet / die gefundenen Hirsch. Gehörne und Stangen ungebührlich entwendet / und hierüber noch mehrer Un-  
fug verübet würde / unterthänigst einberichtet / und hiernächst / wie etliche Unterthanen / so die Wildpret. Führen zu leisten schuldig / zu  
Abführung desselben widersehtlich / und durch ihre Obrigkeiten so schlecht darzu angehalten würden / daß das zu Unserer Hoffstatt ge-  
schossene Wildpret etlich mahl erstinken und verderben müssen / darneben auch dieses geklaget worden / daß derer selben an die von Adel  
ergangene und in der Bestallung angemerkte Inhibition in dem / daß einer vom andern die Neke zum Jagen / und Hunde zum Heken  
nicht erborgen / noch dieser jenem dieselben leihen solle / gar nicht attendiret / sondern verwerflich geachtet / auch von theils in ihren Be-  
richten die verlauffenen Jäger. und andere Pürschgen / welche sich mit Flinten und Röhren trügen / und weder Abschied noch Zeugniß  
ihres vorigen Verhaltens halber auffzuweisen hätten / geduldet / geschützet / ja gar in Dienst und Bestallung aufgenommen würden:  
Wann dann Unserm Jagt. Regali und Wild. Bahne hierdurch grosser Schaden und Nachtheil geschiehet / und Wir über dergleichen  
Insolentien und Unordnungen desto mehrern Mißfallen tragen / weil theils derselben in unterschiedenen von Unsern hochlöblichsten  
Herren Vorfahren / sonderlich Anno 1649. 1650. 1659. und 1670. ergangenen Mandatis bereits verboten / hierwider aber vom  
Bürgers. und Bauers. Manne / auch von denen von Adel / und denen ibrigen vielfältig und ungeschcut gehandelt worden; Als seynd  
Wir solchen allen ferner nach zu sehen keinesweges gemeinet / vielmehr zu gänzlichlicher Abheffung derselben / alle vorige Mandata hier-  
durch zu wiederholen / und dergestalt zu verneuern veranlasset worden / daß zusehender die Klöppelung der Hunde hintwiederumb auff-  
und in gehörigen Gang gebracht / diese mit fünf Vierteln der Elle langen / und ein Viertel dicken Klöppeln Tags und Nachts behen-  
get / nur zu Bewahr. und Bewachung des Viehes und Wohnung gebraucht / also innen behalten / und ausserhalb der Dorff. Zäune  
nicht gelassen / am wenigsten ledig mit zu Felde genommen / die Fleischer und Schaf. Wüden auch stets an Stricken oder Ketten geführt /  
ingleichen derer von Adel Jagt. Hunde gekuppelt werden sollen: Das wegen des Ziegenhaltens / Büchsentragens und Plakens ge-  
thane Verbot wird wörtlich anhero wiederholet / daß nemlich niemand / wer der auch sey / mit Flinten / Pürsch. und andern Röhren / oder  
mit ledig. lauffenden starcken Hunden (welches letztere auch Unsern eignen Forst. Bedienten hierdurch untersaget wird) in Unsern  
Gehölzen / Wild. Bahn und Beheegen / sich antreffen und betreten lassen solle / ausser Unsere Lehn. und Wanders. oder reisende Leute /  
Jene / daferne sie mit Jagten belichen / und in zugelassener Zeit auff ihrem eigenen Grund und Boden / diese aber in der ordentlichen  
Land. Straffe verbleiben. Wie nun hiernächst der in Nichtfortschaffung des Wildpret. verspürte Ungehorsam und Saumsal / die  
Unterhaltung des unnützen Gesindleins / nebst Verborgung der Neke und Hunde / das Frühling. Stellen beym Wiederfluge / und  
dergleichen mehr / zu Unserm besondern Mißvergnügen gereicht / auch Uns zu förderlichster Abschaffung veranlasset; Also befehlen  
Wir / vermittelst gegenwärtigen Patents / allen unsern Lehn. und Amt. Leuten / auch sämtlichen Unterthanen ins gemein / daß bey  
Vermeidung Unserer Ungnade und willkührlichen Straffe / niemand sich gelüsten lasse / diesem / über oberzehlte Unordnungen abge-  
fasten Patent / und Unsern darin sürgerstellten Landes. Fürstlichen Willen auf einige Weise zuwider zu handeln / sich zum Verborgern  
der Neke und Hunde zu bequemen / in der Fasten. Zeit beym Wiederfluge zu stellen / die schuldigen Wildpret. Führen zu hemmen / oder  
die Widerspenstigen durch Connivenz und nicht Anhalten / oder widriges Einrathen in ihrem unziemenden Vorsake zu stärken / und  
übrigens / vorgedachtes Herrn. loses Gesindlein / es lege denn seines Thuns und Wandels halber gnügliche Bescheinigung für / in seinen  
Berichten zu dulden / oder gar in Dienst zu nehmen und Unterhalt zu machen: Es soll vielmehr männiglich gehalten und schuldig  
seyn / solche Leute alsofort anzugeben / zur Haft zu bringen / und dem nechsten Amte oder dem nechst. anwohnenden Ober. Forst. und  
Wild. Meister zur Examination zu liefern / hierüber auch unsern Jagt. und Forst. Bedienten / dafern schadhaft oder todte Wildpret  
gefunden / oder durch die Schützen derer von Adel etwas angeschossen und verwundet würde / durch zeitiges Anmelden hievon gnüg-  
same Nachricht jedesmahl zu ertheilen. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit dieserhalb zu entschuldigen Fug und Gele-  
genheit haben möge / ist dieses Patent in allen Unsern und Unserer Lehn. Leute Aemtern / Flecken und Dörffern zu publiciren / zum  
Überflus des Jahres zweymahl abzulesen / und in allen Un. Jagt. Forst. und Rath. Häusern / ingleichen in den Dorff. Ge-  
richten und Schenden zu jedermanns Nachricht anzuschicken / so daß jederam Unserer Will und Meinung zu verbringen. Wir  
kundlich mit Unserm Jagt. Secret besiegelt und ge. am 24. Martii, 1686.

Johann Georg Chur. Fürst.



Ludwig Gebhard Frey. Herr von Hoyms.

Johann Wilhelm Barwasser. S.





# Von GOTTES Gnaden / WIR

Johann Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /

des Heil. Röm. Reichs Erzh. Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / GEFÜRSTETER GRASS zu Henneberg / Grass zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein. /

Fügen hierdurch allen Unsern Prälaten / Grafen und Herren / denen von der Ritterschafft / Freys-Haubt- und Amtleuten / Schöffern / Verwaltern / Bürgermeistern und Rätthen der Städte / auch Dorff-Richtern / und ins gemein allen Unsern Churfürstenthums und Lande Unterthanen zu wissen; Welcher massen an Uns von Unsern Ober- Hoff- Land- Jäger- Ober- Forst- und Wild- Meistern vielerley Wildprets- Deuben und anderer Insolentien halber / und zwar / daß dann und wann einig mit Kugeln und Schrot erschossenes Roth- Reh- und Schwarck- Wildpret gefunden / die jungen Hasen in der Seß- Zeit auffgegriffen / Repp- Feld- Hüner- Enten- und Trappen- Eyer ausgenommen / denen vormahligen Holz- und andern Verordnungen zu wider / in Unsere und eigene Gehölze / Ziegen ohn Unterscheid eingetrieben / das Büchsen- tragen und Plaken ungeschcut wieder gebraucht / die Hunde nicht geklöppelt / ja gar mit zu Felde genommen / die Wild- Bahne also dadurch sehr benachtheiligt / und das Feder- Wildpret verwüestet / die gefundenen Hirsch- Gehörne und Stangen ungebührlich entwendet / und hierüber noch mehrer Unfug verübet würde / unterthänigst einberichtet / und hiernächst / wie etliche Unterthanen / so die Wildprets- Führen zu leisten schuldig / zu Abführung desselben widerseßlich / und durch ihre Dberigkeiten so schlecht darzu angehalten wurden / daß das zu Unserer Hoffstatt geschossene Wildpret etlich mahl erstickten und verderben müssen / darneben auch dieses geklaget worden / daß dererelben an die von Adel ergangene und in der Bestallung angemerkte Inhibition in dem / daß einer vom andern die Neße zum Jagen / und Hunde zum Heken nicht erborgten / noch dieser jenem dieselben leihen solle / gar nicht attendiret / sondern verwerflich geachtet / auch von theils in ihren Berichten die verlauffenen Jäger- und andere Pürschgen / welche sich mit Flinten und Röhren trügen / und weder Abschied noch Zeugnis ihres vorigen Verhaltens halber auffzuweisen hätten / geduldet / geschüzet / ja gar in Dienst und Bestallung auffgenommen wurden: Wann dann Unserm Jagt- Regali und Wild- Bahne hierdurch grosser Schaden und Nachtheil geschiehet / und Wir über dergleichen Insolentien und Unordnungen desto mehrern Mißfallen tragen / weil theils derselben in unterschiedenen von Unsern hochlöblichsten Herren Vorfahren / sonderlich Anno 1649. 1650. 1659. und 1670. ergangenen Mandatis bereits verboten / hierwider aber vom Bürgers- und Bauers- Manne / auch von denen von Adel / und denen ihrigen vielfältig und ungeschcut behandelt worden; Als seyend Wir solchen allen ferner nach zu sehen keines weges gemeinet / vielmehr zu gänzlichlicher Abheffung derselben / alle vorige Mandata hierdurch zu wiederholen / und dergestalt zu verneuern veranlasset worden / daß zusehender die Klöppelung der Hunde hinwiederumb auff- und in gehörigen Gang gebracht / diese mit fünf Vierteln der Elle langen / und ein Viertel dicken Klöppeln Tags und Nachts behenget / nur zu Bewahr- und Bewachung des Viehes und Wohnung gebrauchet / also innen behalten / und ausserhalb der Dorff- Zäune nicht gelassen / am wenigsten ledig mit zu Felde genommen / die Fleischer- und Schaf- Huden auch stets an Stricken oder Ketten geführt / ingleichen derer von Adel Jagt- Hunde gekuppelt werden sollen: Das wegen des Ziegenhaltens / Büchsentragens und Plakens gethane Verbot wird wörtlich anhero wiederholet / daß nemlich niemand / wer der auch sey / mit Flinten / Pürsch- und andern Röhren / oder mit ledig lauffenden starken Hunden (welches letztere auch Unsern eignen Forst- Bedienten hierdurch untersaget wird) in Unsern Gehölzen / Wild- Bahn und Beheegen / sich antreffen und betreten lassen solle / ausser Unsere Lehn- und Wanders- oder reisende Leute / Jene / daferne sie mit Jagten beliehen / und in zugelassener Zeit auff ihrem eigenen Grund und Boden / diese aber in der ordentlichen Land- Straffe verbleiben. Wie nun hiernächst der in Nichtfortschaffung des Wildprets verspürte Ungehorsam und Saumsal / die Unterhaltung des unnützen Gesindleins / nebst Verborgung der Neße und Hunde / das Frühlings- Stellen beym Wiederfluge / und dergleichen mehr / zu Unserm besondern Mißvergnügen gereichet / auch Uns zu förderlichster Abschaffung veranlasset; Also befehlen Wir / vermittelt gegenwärtigen Patents / allen unsern Lehn- und Amt- Leuten / auch sämtlichen Unterthanen ins gemein / daß bey Vermeydung Unserer Ungnade und willkührlichen Straffe / niemand sich gelüsten lasse / diesem / über oberzehlte Unordnungen abgefaßten Patent / und Unsern darin fürgestellten Landes- Fürstlichen Willen auf einige Weise zuwider zu handeln / sich zum Verborgten der Neße und Hunde zu bequemen / in der Fasten- Zeit beym Wiederfluge zu stellen / die schuldigen Wildprets- Führen zu hemmen / oder die Widerspenstigen durch Connivenz und nicht Anhalten / oder widriges Einrathen in ihrem unziemenden Vorsatze zu stärken / und übrigen / vorgedachtes Herrn- loses Gesindlein / es lege denn seines Thums und Wandels halber gnügliche Bescheinigung für / in seinen Berichten zu dulden / oder gar in Dienst zu nehmen und Unterhalt zu machen: Es soll vielmehr männiglich gehalten und schuldig seyn / solche Leute alsofort anzugeben / zur Gafft zu bringen / und dem nechsten Amte oder dem nechst- anwohnenden Ober- Forst- und Wild- Meister zur Examination zu liefern / hierüber auch unsern Jagt- und Forst- Bedienten / dafern schadhaft oder todt Wildpret gefunden / oder durch die Schützen derer von Adel etwas angeschossen und verwundet würde / durch zeitiges Anmelden hievon gnüg- same Nachricht jedesmahl zu ertheilen. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit dieserhalb zu entschuldigen Fug und Gelegenheit haben möge / ist dieses Patent in allen Unsern und Unserer Lehn- Leute Aemtern / Flecken und Oberffern zu publiciren / zum Überfluß des Jahres zweymahl abzulesen / und in allen Unsern Amt- Jagt- Forst- und Rath- Häusern / ingleichen in den Dorff- Gerichten und Schenden zu jedermanns Nachricht anzuschlagen / und hieran Unserer Bill und Meinung zu verbringen. Ihr kundlich mit Unserm Jagt- Secret besiegelt und gegeben zu Dresden / am 24. Martii, 1686.

Johann Georg Chur-Fürst.



Ludwig Gebhard Frey-Herr von Hoyms.

Johann Wilhelm Barwasser. S.



3-k. 45.

III, 482.



Entwurf

Faint, mostly illegible text in the left column, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, mostly illegible text in the right column, possibly bleed-through from the reverse side.

Handwritten notes in blue ink: 1075, 1075, 1075, 1075



X 197 4228



34

~~1075~~ ~~1075~~  
1075

1075

20





Ravensberg und Bo  
 Ritterschafft/ Crensch  
 tern/und ins gemein a  
 Ober. Hoff. Land. J  
 das dann und wann e  
 Sek. Zeit auffgegriffe  
 ordnungen zu wider/  
 wieder gebraucht/die  
 Feder. Bildpret ver  
 fug verübet würde / u  
 Abführung desselben n  
 schossene Bildpret etli  
 ergangene und in der  
 nicht erborgen / noch d  
 richten die verlauffener  
 ihres vorigen Verhalt  
 Wann dann Unserm  
 Insolentien und Kno  
 Herren Vorfahren /  
 Bürgers und Bauers. Manne / auch von denen von Adel/und denen ihrigen viel  
 Wir solchen allen ferner nach zu sehen keines weges gemeinet / vielmehr zu gänkli  
 durch zu wiederholen/ und dergestalt zu verneuern veranlasset worden/ daß zuför  
 und in gehörigen Gang gebracht / diese mit fünff Vierteln der Elle langen / und  
 get / nur zu Bewahr. und Bewachung des Viehes und Wohnung gebraucht /  
 nicht gelassen/ am wenigsten Jedia mit zu Felde genommen/ die Fleischer und Sch



Der Dritte / Hertzog zu  
 Erk. Marschall und Thur. Für  
 musik/ Burggraff zu Magdeburg/  
 Sügen hierdurch allen H  
 Schössern/ Berwalttern/ Bürger  
 thums und Lande Unterthanen z  
 bild. Meistern vielerley Bildpret  
 rot erschossenes Roth. Reh. und C  
 enten. und Trappen. Eyer ausgen  
 ölke/ Ziegen ohn Unterscheid eing  
 gar mit zu Felde genommen/die  
 ersch. Gehörne und Stangen un  
 und hiernächst/ wie etliche Untert  
 re Obrigkeiten so schlecht darzu an  
 derben müssen / darneben auch d  
 nhibition in dem/ daß einer vom  
 en solle/ gar nicht attendiret / sond  
 schgen / welche sich mit Flinten un  
 ätten / geduldet / geschüzet / ja ga  
 Bahne hierdurch grosser Schade  
 Mißfallen tragen / weil theils d  
 1650. 1659. und 1670. ergangen